AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 11. Juli 1985

Nummer 28

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 328 Öffentliche Zustellung (Snezana Tariq). S. 187
- 329 Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Betriebe. S. 187
- 330 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. A. Döhmen, Mönchengladbach). S. 188
- 331 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dr.-Ing. Otmar Schuster. S. 188
- 332 Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Herwig Detering, Wuppertal. S. 188

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

333 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des ehemaligen Kreises Moers vom 30. 1. 1973 (Abl. Reg. D'dorf Nr. 10 vom 8. 3. 1973). S. 188

Gewerbeaufsicht

- 334 Erweiterung des Kaltwalzwerkes (Firma Aluminium Norf GmbH, 4040 Neuss). S. 189
- 335 Erweiterung der Schweinemast (Firma Stammen GmbH, 4170 Geldern 1). S. 189

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 336 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 2159473, 2427920 und 2495232). S. 190
- 337 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 2187243). S. 190

Beilage: 1 Karte

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

328

Öffentliche Zustellung

(Snezana Tariq)

Der Regierungspräsident 36.5.01-43/85

Düsseldorf, den 4. Juli 1985

MitBescheid vom 3.4.1985 habe ich den Widerspruch der Frau Snezana Tariq, Stahlstr. 37, 4000 Düsseldorf, gegen den Wohngeldbescheid des Oberstadtdirektors Düsseldorf vom 5.10.1984 zurückgewiesen.

Dieser Widerspruchsbescheid kann durch die Post nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthaltsort der Frau Tariq nicht zu ermitteln ist. Nach Auskunft des Einwohnermeldeamtes der Stadt Düsseldorf ist Frau Tariq noch für die Stahlstr. 37 gemeldet.

Der Widerspruchsbescheid wird daher durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 1 Abs. 1 LZG vom 23. 7. 1957 – SGV NW 2010 – in Verbindung mit § 15 Abs. 2 VwZG vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) zugestellt, indem die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung in der Zeit vom 15. 7. 1985 bis zum 29. 7. 1985 an der Bekanntmachungstafel der Bezirksregierung Düsseldorf ausgehängt wird.

Der Bescheid kann bei mir im Dienstgebäude Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30 – Dezernat 36 – Zimmer 292, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid ist gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind, also dem 29.7.1985.

> Im Auftrag Lück

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 187

329 Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Betriebe

Der Regierungspräsident 32,15-03

Düsseldorf, den 28. Juni 1985

Meine Rundverfügung vom 24. Juli 1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 288) in der Fassung meiner Rundverfügung vom 20. Juni 1984 (Abl. Reg. Ddf. 1984 S. 227) wird wie folgt geändert.

In Nr. 3 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

- "(1) Die Zeitgebühr wird für die Arbeit des Prüfers am Prüfungsort und für die Berichtsabfassung gewährt. Sie bemißt sich nach Tagewerken, deren Zeitdauer ab 1.7. 1985 ein Fünftel der für die Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Für die Berechnung der Tagewerke sind die für die Prüfung am Prüfungsort und für die Berichtsabfassung geleisteten Arbeitsstunden insgesamt zu ermitteln und durch die nach Satz 2 zu errechnende Stundenzahl zu teilen.
- (2) Die Zeitgebühr je Tagewerk beträgt für Prüfungsleistungen, die ab 1. Juli 1985 erbracht werden

Universitätsbibliothek Düsseldorf a) in Gemeinden bis

5000 Einw. DM 548,-.

- b) in Gemeinden über 5000 bis 20000 Einw. DM 576,-,
- c) in Gemeinden über 20 000 bis 50 000 Einw. DM 625,-,
- d) in Gemeinden über

50 000 Einw. DM 651,-;

für Prüfungsleistungen, die ab 1. Juli 1986 erbracht werden

a) in Gemeinden bis b) in Gemeinden über 20 000 Einw. DM 576,-, 20 000 Einw. DM 651,-."

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 187

330

Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. A. Döhmen, Mönchengladbach)

Der Regierungspräsident 33.2416

Düsseldorf, den 27. Juni 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl.NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. A. Döhmen, Hohenzollernstraße 204, 4050 Mönchengladbach

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Uwe Meise ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

Oberstadt-und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 188

Vertretung 331 des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dr.-Ing. Otmar Schuster

Der Regierungspräsident 33.2412

Düsseldorf, den 1. Juli 1985

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe

Herrn Vermessungsassessor Dr.-Ing. Hans-Jürgen Larisch

für die Zeit vom 1.7. 1985 bis 11.7. 1985 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dr.-Ing. Otmar Schuster, Löhberg 78, 4330 Mülheim a. d. Ruhr, bestellt.

Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks

Abwicklung der Geschäfte 332 des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Herwig Detering, Wuppertal

Der Regierungspräsident 33.2412

Düsseldorf, den 2. Juli 1985

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Herwig Detering ist am 17. 6. 1985 verstor-

Ich habe Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karl-Heinz Mittelstaedt, Hatzfelder Str. 35, 5600 Wuppertal 2, mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragt.

An die

Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 188

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des ehemaligen Kreises Moers vom 30. 1. 1973 (Abl. Reg. D'dorf Nr. 10 vom 8. 3. 1973)

Der Regierungspräsident 51.2.1.08.25-85

Düsseldorf, den 13. Juni 1985

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261) in Verbindung mit §§ 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528) wird vom Regierungspräsidenten als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im M 1:2500) schraffierten Flächen südlich und nördlich des Luiter Dyck.

§ 2

Inhalt der Verordnung

Die in § 1 bezeichneten Gebiete, welche durch Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des ehemaligen Kreises Moers vom 30. 1. 1973 als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt waren, werden hiermit als Landschaftsschutzgebiete aufgehoben.

§3

Inkrafttreten

Gemäß § 34 des Ordnungsbehördengesetzes tritt Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 188 | diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

In Vertretung Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 188

Gewerbeaufsicht

334 Erweiterung des Kaltwalzwerkes (Firma Aluminium Norf GmbH, 4040 Neuss)

Der Regierungspräsident 23.8851-59/2821

Düsseldorf, den 11. Juli 1985

Die Firma Aluminium Norf GmbH, Koblenzer Str. in 4040 Neuss hat mit Antrag vom 8. 5. 1985 die Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes a) zur Erweiterung des Kaltwalzwerkes durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Kaltwalzgerüstes mit einer Kapazität von 165 000 t/Jahr nebst den erforderlichen Weiterverarbeitungs- und Hilfsanlagen, b) zur Leistungserhöhung des bestehenden Warmwalzwerkes um 165 000 t/Jahr, c) zur Leistungserhöhung einer Schutzgaserzeugungsanlage durch dampfkesseltechnische Änderungen auf dem Werksgelände, Gemarkung Norf, Flur 3, 4 und Eue, Flurstücke 53, 21 und 708 beantragt.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 18. 7. 1985 bis 17. 9. 1985 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 in Düsseldorf sowie beim Planungsamt Neuss, Verwaltungsgebäude Michaelstr. 50, Zimmer 408, IV. Etage, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist. Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 8. 10. 1985, 10.00 Uhr, im Roten Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Michaelstr. 50, 4040 Neuss, I. Etage (Eingang Passage).

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 189

335 Erweiterung der Schweinemast (Firma Stammen GmbH, 4170 Geldern 1)

Der Regierungspräsident 23.8851-59/2853

Düsseldorf, den 11. Juli 1985

Die Firma Stammen GmbH, Dorfstr. 145 in 4170 Geldern 1, hat mit Antrag vom 11. 6. 1985 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Imissionsschutzgesetzes zur Erweiterung des vorhandenen Schweinemastbetriebes auf 1996 Mastplätze auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgelände, Dorfstr. 145, Geldern-Hartefeld, Gemarkung Vernum, Flur 4, Flurstück 31, beantragt.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 18. 7. 1985 bis 17. 9. 1985 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 245, sowie beim Stadtdirektor Geldern im Ordnungsamt, Issumer Tor 36-42, Zimmer 232, 4170 Geldern, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 10. 10. 1985, 10.00 Uhr, Zimmer 113 (Sitzungssaal) der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36-42.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 189

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

336

Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 2159473, 2427920 und 2495232)

Die Sparkassenbücher Nr. 2159473, 2427920 und 2495232 wurden der Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 27. Juni 1985

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 190

337

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

(Nr. 2187243)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 2187243 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 27. Juni 1985

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 190

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21, – DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM. Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.



